
Verfahrensordnung der Murrelektronik-Gruppe zum Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. Anwendungsbereich und Ziel

Das Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren („Verfahren“) der Murrelektronik-Gruppe („Murrelektronik“) dient als Frühwarn- und Abhilfesystem, indem es jeder Person¹ oder Personengruppe ermöglicht, über Risiken und Verstöße im Compliance-Bereich Bericht zu erstatten. Diese Verfahrensordnung beschreibt den Ablauf und den Umgang von Unternehmen der Murrelektronik mit solchen Hinweisen oder Beschwerden.

Compliance im Sinne des Verfahrens umfasst Zuwiderhandlungen gegen internationales und nationales Recht sowie unternehmensinterne Regelungen. Darunter fallen beispielsweise Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten, des Wettbewerbs und vor Korruption. Zudem sollen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit der Murrelektronik ermittelt und etwaigen Verstöße gegen die darauf bezogenen Pflichten in der Lieferkette begegnet werden.

Ziel des Verfahrens ist es, Hinweise oder Beschwerden („Meldungen“) entgegenzunehmen, zu dokumentieren, nachzuverfolgen und an die richtigen unternehmensinternen Stellen weiterzuleiten. Murrelektronik ermutigt jeden dazu, mögliche Compliance-Verstöße und -Risiken zu melden. Murrelektronik hat es sich zum Ziel gesetzt, Compliance-Risiken und -Verstöße rechtzeitig zu erkennen, präventiv zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

Das Verfahren ist für jeden Hinweisgeber barrierefrei und unter vertraulicher Wahrung seiner Identität zugänglich und gewährleistet einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Benachrichtigung.

Die Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde ist unter folgenden Kanälen möglich:

- Internetseite: [Murrelektronik Hinweisgebersystem](#)
- E-Mail: compliance@murrelektronik.de
- Telefon: 07191/47-1099

2. Unabhängigkeit und Zuständigkeit

Zur Durchführung des Verfahrens hat die Murrelektronik ein Compliance Committee bestimmt, das sich aus dem Menschenrechtsbeauftragten und Verantwortlichen aus den Bereichen Human Resources, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Menschenrechte und Global Procurement zusammensetzt. Die bestimmten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und gewährleisten Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, da sie im Rahmen des Compliance Committees an Weisungen nicht gebunden sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Verfahrensordnung das generische Maskulinum verwendet. Damit sind immer alle Geschlechter gemeint.

3. Ablauf des Verfahrens

Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden. Meldungen können über unser Hinweisgebersystem auf der Murrelektronik-Homepage abgegeben werden. Spätestens nach sieben Tagen erfolgt eine Eingangsbestätigung. Wird eine Meldung per E-Mail eingereicht, wird diese zur einheitlichen Dokumentation manuell in das System aufgenommen und bearbeitet.

Anschließend wird das Compliance-Committee

- dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln,
- ermitteln, ob einschlägige Rechte betroffen sind,
- den Sachverhalt sowie gewünschte Reaktionen mit dem Hinweisgeber erörtern,
- so weit gewünscht, über den angegebenen Kommunikationsweg mit dem Hinweisgeber Kontakt halten,
- den Hinweis auf Stichhaltigkeit prüfen,
- ggf. weitere Informationen anfordern und
- ggf. angemessene Abhilfemaßnahmen beschließen.

Nach vollzogener Prüfung und Bewertung wird das Verfahren entweder eingestellt oder geeignete Maßnahmen zur Abhilfe der Meldung vorgeschlagen. Alle Entscheidungen werden vom Compliance Committee begründet und archiviert.

Der Hinweisgeber wird spätestens drei Monate nach der Meldebestätigung durch begründete Mitteilung über die Entscheidung des Compliance-Committee in Kenntnis gesetzt, soweit hierdurch die Ermittlung und die Rechte betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

4. Schutz des Hinweisgebers

Selbstverständlich gewährleistet Murrelektronik in vollem Umfang Schutz für Hinweisgeber vor Nachteilen infolge gutgläubig erstatteter Meldungen.

Werden anderen Stellen zum Zwecke der Bearbeitung oder Stellungnahme Informationen zur Meldung übermittelt, wird die Anonymität der Person gewahrt und nur eine Mindestanzahl weiterer Personen eingeschlossen. Die Identität des Hinweisgebers wird stets streng vertraulich behandelt, soweit keine gesetzliche Melde- und Offenlegungspflicht besteht.

Murrelektronik schützt jede beteiligte Person im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bestmöglich vor Diskriminierung und Benachteiligung. Beeinflussungen und Repressalien gegen den Hinweisgeber wird nötigenfalls mit auch arbeitsrechtlichen Maßnahmen begegnet werden.

Verfahrensordnung der Murrelektronik-Gruppe zum Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes



5. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Mindestens jährlich sowie anlassbezogen wird das Hinweisgebersystem durch das Compliance Committee auf seine Wirksamkeit überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung wird durchgeführt, wenn mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder im direkten oder indirekten Umfeld gerechnet werden muss.